



5 StR 434/07

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 6. März 2008
in der Strafsache
gegen

wegen Vorenthaltens der Arbeitnehmerbeiträge zu den Sozialversicherungen u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. März 2008 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Dresden vom 27. April 2007 wird mit der Maßgabe (§ 349 Abs. 4 StPO), dass der Angeklagte des Vorenthaltens der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung nur in 278 Fällen schuldig ist, nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen. Im Übrigen wird der Angeklagte auf Kosten der Staatskasse freigesprochen. Dieser Freispruch (Fall 206 der Gründe) wird nach § 357 StPO auf die nichtrevidierenden Angeklagten Z. und L. erstreckt (vgl. Antragsschrift des Generalbundesanwalts).

Der Beschwerdeführer hat die weiteren Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Basdorf Gerhardt Raum

Brause Schaal